

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 31 (1925)

Artikel: Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp
Autor: Morgenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp.

Von Hans Morgenthaler.

Als im Jahre 1463 die Herrschaft Bipp an Bern gelangte, gingen auch sämtliche dazu gehörigen Eigenleute an Bern über. Nach einer Feststellung, die drei Jahre vorher Benner Ludwig Hugel gemacht hatte, waren damals mehr als 100 leibeigene und steuerbare Personen außerhalb der Herrschaft angefessen. Nach seinen Angaben belief sich der Ertrag der „Stür“ aller nach Bipp gehörenden Leibeigenen auf 131 Pfund 13 Schilling; 4 Pfund mußten als nicht erhältlich betrachtet werden. Auch die ausgewanderten Eigenleute hatten ihre finanziellen Leistungen nach Bipp zu entrichten.

Unter den finanziellen Leistungen der Leibeigenen ist in erster Linie zu nennen die „Stür“ oder der Leibzins. Er bestand in der Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages, der nach den vorhandenen Nachrichten im Minimum 1 Schilling betrug, aber recht häufig ein Mehrfaches davon ausmachte, ohne daß ersichtlich wird, in welchem Maße die Abstufungen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprachen. Die Pflicht zur Bezahlung des Leibzinses dürfte mit dem Eintritt der

Mehriährigkeit oder mit der Verheiratung begonnen haben. Die „Stür“ bildete eine beträchtliche Einnahmequelle; es werden erwähnt 1439/40: 111 Pfund 11 Schilling, 1441/42: 125 Pfund 5 Schilling, 1445/46: 133 $\frac{1}{2}$ Pfund 1447/48: 135 Pfund 12 Schilling, 1449/50: 133 Pfund 1 Schilling, 1460/61: 132 Pfund 13 Schilling. Im Jahre 1472 wurde der Ertrag nach Abzug der Bezugskosten auf 142 Pfund 3 Schilling geschätzt.

Nach einer Anweisung vom 28. Oktober 1466 hatte der Vogt die „Stür“ nach altem Herkommen anzulegen und dazu die Weibel beizuziehen (R. M. 1/322). Dabei wurden die Eigenleute in Rödel verzeichnet, worin natürlich auch die außerhalb der Herrschaft Wohnenden aufgeführt werden mußten. Die nach obigen Angaben im allgemeinen steigenden Erträgnisse der „Stür“ scheinen im Laufe der Zeit auf eine bestimmte Pauschalsumme festgesetzt worden zu sein. Im Jahre 1493 mußte sie ermäßigt werden. In den damaligen Sterbensläufen machte eine Abordnung der Leibeigenen geltend, angesichts des täglichen Abgangs an steuerbaren Personen würden die Uebrigbleibenden in Armut fallen oder gar von Haus und Hof vertrieben, wenn sie die Steuer in der bisherigen Höhe weiter entrichten müßten. Infolgedessen wurde die jährlich zu bezahlende „Stür“ auf 140 Pfund reduziert, welchen Betrag man nie zu erhöhen versprach; die Herrschaftsleute mußten dabei die Verpflichtung eingehen, die Veranlagung nicht anders als unter des jeweiligen Vogtes Anwesenheit und Mitwirkung vorzunehmen. (Ob. Spruchb. N^{bis}, 29b.)

Eine weitere finanzielle Belastung der Leibeigenen bestand in der sog. Erbstür. Ihr wird in der später mitzuteilenden Bittschrift ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen, wenn gesagt wird, man sei damit „vast beladen“, und mancher Biedermann erbe von den Seinen wohl Stür, aber wenig Gut. Gerade diese letztere Bemerkung scheint uns darauf hinzudeuten, daß unter dem Ausdruck Erbstür, der in den Wörterbüchern nicht vorkommt und auch unter dem von der Redaktion des Schweizerischen Idiotikons gesammelten Material nicht auftritt, die sonst als „Fall“, „Totfall“ bekannte Abgabe zu verstehen ist. Unter dieser Voraussetzung wäre der „Fall“ in eine Vermögensabgabe umgewandelt gewesen, die in Geld zu entrichten war. Er wird nur einmal erwähnt, als am 6. Juli 1492 beim Propst von Herzogenbuchsee reklamiert wurde, „Küdin Gerwers husfrowen von Bipp des vals halb unerfucht zu lassen, dann si sye minr herrn eigen und der val gehöre inen zu“. (R. M. 75/155.) Dagegen erfolgte anlässlich des Todes eines Unehelichen unterm 9. Januar 1484 der Beschluß: „Des aberstorbenen unelichen gut in der herrschaft Bipp sol der dritteil minen herrn, ein dritteil den zwehen kilschen und ein dritteil dem bruder, der eelich und von des vatter das gut kommen ist, werden.“ (R. M. 45/14.)

Zahlreicher sind die Nachrichten über das sehr beschränkte Verfügungsrecht des Leibeigenen über sein Vermögen. Nach kaiserlichem Recht war es ihm untersagt, ohne Erlaubnis der Herrschaft „übit zehandlen, ze verkouffen, versezen, verbringen, noch ze ent-

frömbden“, was nach einer bestimmten Angabe auch die Bürgerschaftsfähigkeit ausschloß. Bewilligungen, über das Vermögen verfügen zu können, meist im Sinne der Testierfreiheit, wurden in der Regel vom bernischen Räte erteilt. So erhielt Claus Mägli der ältere unterm 7. November 1477 die Ermächtigung, „das sin zu vergeben mit des vogts zu Bipp rat; doch das ers nit us der eigenschafft geb“. (R. M. 23/19.) Der betreffende Akt hat folgenden Wortlaut:

Verwilligung Claus Mägli's.

Wir schulth's. und rat zu Bern bekennen offenlich hiemit, nach dem uns dann Clewi Mägli's der elter der lib eigenschafft halb, damit er uns von wegen unser herschafft Bipp zugehört, sölicher maß verpflichtet ist, das er dheinen gewalt hat, ane unser sunder vergünstigung das sin in dhein wiß noch weg zu verschifen, verordnen oder andrer maß, wie das were, zu entfrömbden, das wir ime do zu erzöugen unser gnad, ouch durch bitt und siner getruwen diensten willen vergunst, erlaupt und gestattet haben, vergunsten, erlauben und gestatten ime ouch mit disem brief und geben ime ouch des vollen gewallt und macht, alles das sin, ligend's und varend's, was das sie oder wie es genempt werden mag, nüz usgenommen noch vorbehalten, zu vergeben, verschifen, verordnen und damit nach sinem ganzen willen und gefallen zu schaffen, dann wir in ouch des sunderlich gefrhet haben, doch das sölich's anders nit dann in biwesen und mit rat unser's vogt zu Bipp, wer der dann he zu ziten ist, beschäch und ouch das sölich's us der eigenschafft nit kome, sun-

der gestray darin belib. Des zu warem urkund haben wir ime disen brief mit unser statt secret ingedruckt in sigel besigelt geben uf fritag vor sant Martins tag nach der gepurt Christi XIII^o LXXVII jar. (Ob. Spruchb. G, 607.)

Als sich Ulli Schenk 1483 in Solothurn verpfründen wollte, was die Einkehrung eines bestimmten Vermögensteiles erforderte, widersetzte man sich dieser Absicht in Bern. (R. M. 41/96.) Trotzdem scheint die Verpfründung zustande gekommen, der Pfründer aber anfangs 1484 verstorben zu sein. Da schrieb Bern am 7. Jan. an Solothurn: „Nach dem der knecht, so minr herrn eigen gewesen, bi in gestorben ist und eben mercklich gaben getan hat, an (ohne) minr herrn gunst und gehell, das sich, als si selbs verstan, nitt hat gebürt, sy also minr herrn bitt, sin fründ (Verwandten) an dem, so er verlassen hat, nitt zu irren, usgesagt dem so er zu seelgeret, da er begraben ligt, bestimpt hat, das min herrn us gnaden nachlassen, und ouch sus wellen verfügen, das kind, so er gelassen sol haben, versorgt werd, als ir vogt zu Bipp das und anders wyter mag reden. Das wellen min herrn zusamt der billikeit verdienen.“ Als nach drei Wochen in Bern das Testament des Verstorbenen bekannt wurde, fand man dasselbe „ganz untweglich“, weshalb es mit Ausnahme eines „zimlichen“ Seelgerätes aufgehoben und der Vogt zu Bipp angewiesen wurde, nach Solothurn zu kehren und die Sache in Ordnung zu bringen. (R. M. 45/11, 36, 37.) Dem Ulrich Kenzing wurde 1493 bewilligt, die Alp Hindereck

zu verkaufen, aber einem, der leibeigen sei. (R. M. 78/47.)

Von den aus der Herrschaft weggezogenen Leibeigenen hatte sich ein Hermann Ruff von Oberbipp in der österreichischen, damals aber mit den Pfandlanden unter der rücksichtslosen und gewalttätigen Verwaltung Peters von Hagenbach stehenden Herrschaft Rheinfelden niedergelassen, wo er, wie es scheint, ein Gut „in halbem“ bebaute. Da wurde er im Herbst 1472 von burgundischen Parteigängern ermordet und des Seinen, es bestand in 54 Rheinischen Gulden, 4 Frankreicher Schilten, 20 Gulden in Metzblanken und alten Blapparten, 10 Baslerpfunden in Etschkreuzern, Waffen, Kleidern, Kisten und Trögen, Halbvieh und anderem, beraubt. (R. M. 11/19, 153.) Die von Bern aus unternommenen Schritte zur Rückerstattung des Geraubten hatten natürlich bei dem burgundischen Landvogt keinen Erfolg. Am 11. Jan. 1473 wandte man sich z. B. mit folgendem Schreiben an ihn:

An landvogt von des knechts von
Bipp wegen.

Unser früntlich dienst zuvor, lieber herr landvogt. Uch sind nit allein mit fürscheinlichem erzellen, sunder grundlichem entdecken mangveltklich durch unser schrift und botten zu erkennen geben die mishändel gegen einem unserm libeignen Herman Ruff, bi Rinfelden durch die so unserm gnädigen herrn von Burgund zustan fürgenommen, von den er wider all billikeit ermürdt und, das zu hören noch swärer, durch anwisen umbenügklichs willens

Des jinen, das uns und jin fründ berürt, beroupt ist, dadurch wir bisher an üch mit bitt gemeint haben beferung zu erfolgen; es hat aber nit verbangen, dann das unser schrift und botten uffgezogen und mit antwurten, die uns zu lengerung fürgetragen haben, verstellt sind. Deshalb unser selbs und der unsern halb wol geburlichen ist, üwern willen wyter zu ervarn; und begeren also an üch mit gar früntlichem ernst, daran zu sind und an gevärllich verzug zu verfügen, uns bi diserm botten das so der unser hinder ime verlassen hat, als ir an dem in-versloßnen zedel sechen, gütlichen zugefürdert werden, also das wir verstan mogen, dis unser schrift frucht gebracht haben, wellen wir mit gutem willen verschulden; dann ir wüssen, umbillichen zu sin, dem gefestgeten fürer festung uffgeladen werden. Dann söllt das nit beschehen und uns uffzüglic in-red begegnen, were uns innamen unser und der unsern nitt lieb; wir wellen uns ouch des zu üch nitt versechen, meinen ouch, es sy üch von unserm gnädigen herrn vom Burgund noch von andern nit bevolhen, uns an dem so uns zugehört zu betrüben, und begeren haruff üwer unverzogen richtig antwurt bi disem botten. Datum mentag vor Sh-lary anno etc. LXXIII.

Schulthes und rat zu Bern.

Dem edlen strengen herrn Petern von Hagenbach, rittern, landtvogt und hofmeistern, unserm guten fründ. (L. Miss. C, 25.)

Auch dieses ernsthafte Schreiben Thüring Frickers war von keinem Erfolg gekrönt. Auf einem

Tag zu Basel drangen Ritter Niklaus von Scharnachtal und andere Miträte in persönlicher Unterredung mit Hagenbach auf die Rückerstattung des Geraubten, aber ebenso erfolglos. Wie einem Schreiben vom 22. August an Marquard von Schönenberg, Vogt zu Rheinfelden, zu entnehmen ist, scheint man burgundischerseits die Sache nun so dargestellt zu haben, der Berner sei umgekommen und das hinter ihm Gefundene als gefundenes Gut rechtmäßig in den Besitz Hagenbachs gelangt. (L. Miss. C, 91.) Die Angelegenheit zog sich bis ins Spätjahr 1475 hinein. Ein erstes gerichtliches Urteil scheint die Rückerstattung eines Teils des Geraubten verfügt zu haben, am 17. Okt. 1475 wurde Basel ersucht, den Angehörigen des Umgebrachten zu gönnen, sich an den unter ihrer Botmäßigkeit gelegenen Gütern Marquards von Schönenbergs bezahlt zu machen, „als das urteil und recht zu Wittnau hat geben“, und endlich sollte im November ein letzter Rechtstag in Basel die Sache erledigen. (R. M. 15/138, 17/155, 18/125, 164, 167.)

Bei den auswärts niedergelassenen Leibeigenen mochte leicht das Bestreben aufkommen, sich der mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Pflichten zu entziehen. So wurde am 14. Juli 1491 ein eigener Bote mit einem „offenen Brief“ und dem Auftrag abgefertigt, „ettlich ir eigen lüt zu vordern und in eids pflicht zu nemen“; man begehre an jedermann, „im darin behilflich zu sind, damit er solich eigen lüt ervolgen mog; und ob es not wurd, so wellen min herrn si, wie recht ist, besetzen“. Am folgenden Tag erhielt der Vogt zu Bipp den Befehl, „nach

dem sich die entnöst haben und sich der eigenschafft halb üßern, zu denen zu griffen und si zu straffen“. (R. M. 73/10, 13.) Einige Jahre später, am 12. Juni 1495, erhielt der Vogt wieder einen „offenen Brief“, „wo er miner herren eigenlüt ankomen, das man im beholfen sin welle, die eignen lüt zu suchen“. (R. M. 87/3.) War Gefahr vorhanden, daß eine ausgewanderte leibeigene Person ihren Pflichten nicht mehr nachkommen würde, so war sie durch den Vogt zu „besetzen“. Ein solcher Fall ist aus dem Jahre 1504 bekannt. Eine Enneli Häfingerin, deren Vater Lienhart Häfinger, mit dem Uebarnamen Stegreif, früher zu Densingen angesessen gewesen war, aber als Leibeigener die „Stür“ stets nach Bipp entrichtet und mit den dortigen Herrschaftsleuten auch die Kriegsdienste geleistet hatte, war nach der Mühle zu Liestal gezogen. Nun wandte sich Bern am 10. Febr. 1504 an den Schultheißen von Liestal und an Basel mit der Bitte, dem Vogt zu Bipp behilflich zu sein, „damit er die eignen lüt miner herrn mog gehorsam machen“. Auch Thüring Frikfers Dienste wurden dafür in Anspruch genommen. Die Sache zog sich aber sehr in die Länge. Eine Verhandlung vor dem Räte Basels am 17. Oktober führte nicht zum Ziel, da offenbar die von Gilian Berger am 1. August vor dem Gericht zu Niederbipp aufgenommene Kundschaft noch nicht als genügend angesehen wurde. Deshalb erhielten beide Teile „stattrecht, hartomen und fryheit, wie in derglich besatzungen gehandelt und gehört werden solle“, schriftlich mit. Der Brauch laute also: „Welher herr ein person besetzen will, das solle beicheen nach lüt

und sage der guldin bullen, das ist also, das ein jeglicher herr oder sin amptman, der von sinen wegen in merern oder mindern sachen zu handeln hat, sweren soll, das die person, die man besetzen will, sin sye und si als ander sin eigen lüt ingehebt und harbracht habe, und das ouch zwen muter moge (muter mage = Verwandter mütterlicherseits), frauen oder man, sweren, das der herr si für sin eigen harbracht habe; und wenn die besetzung also bescheen ist, das denn der besetzung damit gnug getan und bescheen solle sin.“ (R. M. 120/69, 123/12, 111, 151. 122/11. Unnütze Papiere 6 und 43.)

Der Umstand, daß viele zur Herrschaft Bipp gehörenden Eigenleute nach auswärts gezogen, während eine bedeutende Zahl anderer, besonders solothurnischer Leibeigener, im Amte niedergelassen war, hatte in mancher Hinsicht Anstände zur Folge. So wurde 1467 dem Vogt von Narburg geschrieben, man vernehme, daß er von Hans Muler, der nach Bipp leibeigen sei, die „Stür“ fordere; solche Leute gäben wohl „bruch“ wie andere, aber der „Stür“ halb sei er unbekümmert zu lassen. (R. M. 2/260.) Dann mußte Solothurn ersucht werden, von den bernischen Leibeigenen keine Telle zu beziehen, sonst müßte man durch die Amtleute weiter darzu tun lassen. (R. M. 2/354.) Hinwiederum reklamierte Solothurn 1468, der Vogt zu Bipp wolle den zu Attiswil niedergelassenen Conrat Con, dessen Schwester Anna und ihren zu Röttenbach angeheirateten Bruder Heini ihnen nicht schwören lassen. (Sol. R. B. 1/2.) Anlässlich der ersten Auszüge in den Burgunderkriegen wollte man in den oberaargau-

ſchen Aemtern auch die angeſeſſenen ſolothurniſchen Bürger und Eigenleute zur Tragung der Kriegskosten heranziehen, während in Solothurn z. B. Ulrich Wagner, der als Leibeigener mit der Herrſchaft Bipp „reiſen“ mußte, von der Weberzunft um den „Reiſekosten“ angegangen wurde. Nach mehreren Verhandlungen wurde durch eine „abrednus“ feſtgeſetzt, daß jeder Stand die Angehörigen des andern in bezug auf Kriegsdienst und Kriegskosten unangeſochten laſſen ſolle. (R. M. 16/31, 60, 61, 18/80, 161, 220.) Als das Jahr 1476 auch in der Herrſchaft Bipp die Anſpannung aller Kräfte verlangte, ſtellten die Leute auch einen Jngold in ihre Kriegsrödel ein, mußten aber durch den Vogt veranlaßt werden, ihn wieder zu ſtreichen. Die Jngold, urſprünglich Leibeigene der Herrſchaft Bipp, waren ſchon früh St. Urſenleute geworden. Schon vor 1458 hatte Bern die Brüder Henſli und Hans Jngold, Rutschmans Söhne, dem St. Urſenſtifte übergeben und ſie am Mittwoch nach der Auffahrt 1458, als ſie von Burgdorf mit Steuern und Zellen beſtätigt wurden, neuerdings als freie Gotteshausleute dem Stifte zugesprochen, und beide Stände Bern und Solothurn erließen ſie mit allen ihren Nachkommen der Eigenschaft an die Herrſchaft Bipp. Aber noch 1485 und wieder 1495 liefen von Solothurn Klagen ein, daß von den Jngold die Telle verlangt werde. (Urkunden im Arch. Solothurn. Urkundio I, 196. R. M. 18/262, 46/38. Sol. Copiae der Miſſ. rot 16.) Ein andermal, es war im Jahre 1502, mußte Solothurn wieder feſtſtellen, daß der Vogt zu Bipp von einer in der Herrſchaft angeſeſſe-

nen leibeigenen Frau zu Unrecht die „Stür“ ver-
lange. Bern antwortete auf die Beschwerde am
24. März: „Über schriben, uns jez der ehgnen
finden halb, so in unser herrschaft Bipp gefassen
sind, und wie dann unser vogt daselbs söliche kind
umb die stür understande anzulangen gethan, haben
wir verstanden. Und wo ir dem genanten unserm
vogt mit briesen und gewahrjamen mogen erzöugen,
das die vorbemelten kind von dem bjschof von Ba-
sel an üch in wächselzwyß komen sind, begeren wir
an üch früntlich, dem vilgemeldten vogt zu Bipp
sölichs in förmlicher und gebürlicher gestallt zu er-
kennen zu geben. Wann dann das beschicht, wil uns
gefallen, das die vilgemeldten kind sölicher sachhalb
ledig und entprostet sin söllen.“ (Sol. Denkwürdige
Sachen XVII, 23.) Die vielleicht neu in die Herr-
schaft gezogene Frau war demnach mit ihren Kin-
dern vom Bischof von Basel tauschweise an Solo-
thurn gelangt, ohne daß der Vogt davon Kenntniz
erhalten hatte.

Gegenseitige Austausche von Leibeigenen fan-
den auch zwischen Bern und Solothurn statt, um
nach Möglichkeit unersprießliche Verhältnisse zu ver-
hindern, wozu der Anstoß allerdings in der Regel
von den Beteiligten selber ausging. Gleichartige Fa-
milien- und Vermögensverhältnisse waren zu dem
Abtausche Vorbedingung. So wurden 1472 Gredt
Schererin, Ullis im Hofz Ehefrau, und ihre Kin-
der, leibeigen an das Haus Bipp, ausgewechselt
gegen Berena Stäger, Niklaus Ränzigs Ehefrau,
und deren Kinder, die bisher nach Falkenstein gehört
hatten. Fortan gehörten Berena Stäger und ihre

Kinder an die Herrschaft Bipp in denselben Rechten wie bisher Gredt Schererin, und umgekehrt. (R. M. 11/33. Ob. Spruchb. G, 12.) Ein weiterer ähnlicher Tausch fand 1483/84 statt, wozu der Vogt angewiesen wurde, danach zu trachten, „das minen herrn nit das böser werd und an (ohne) irn kosten gehandelt werd“. (R. M. 41/117, 45/92.) Unterm 10. Juni 1484 wurde dem Vogt geschrieben, „Benedict Hertdenraufft begere sich in eigenschafdt minr herrn für den andern, Hans Wildenmut, so gen Bipp gehört, zu pflichtigen und das der ander damit den von Sollothurn werd. Sy also minr herrn mehnung, sich des andern halb, in was hab und gut er sy, zu erkunnen und minen herrn zuzeschriben, uff das si sich fürer darinne wüssen zu halten“. (R. M. 44/4.) In einem Fall, wo ein Sohn eine Solothurn angehörende eigene Tochter zur Ehe genommen hatte, womit Meinen Herren die zu erwartenden Kinder entgingen, sollte der Vogt versuchen, die Frau gegen eine andere umzutauschen, damit sie mit ihren Kindern Bern verblieben. (1485, R. M. 46/70.) Benedict Frener, der in die Herrschaft Bechburg leibeigen war, wurde gegen den zu Niederbuchsitzen wohnhaften Hans Born, genannt Swizer, ausgewechselt, der also solothurnischer Leibeigener wurde. (1492. Sol. R. B. 1/236.) Der Abtausch Hans Seilers von Leimiszwil gegen Heini ab Rieden geschah 1504. Auf die Bitte der beiden und mit Einwilligung Berns entzog sich Solothurn der Leibeigenschaft Hans Seilers und seiner Kinder, die an die Herrschaft Bechburg gehört, und nahm an ihre Statt in die Eigenschaft auf Heini ab Rieden mit Frau und Kindern, die

bisher den Herren von Bern in ihre Herrschaft Bipp gehört hatten, so daß fortan Hans Seiler und Kinder in die Herrschaft Bipp, Heini ab Rieden samt Frau und Kindern an das Schloß Wechburg gehören sollten. (Sol. R. B. 9/68. Denkw. Sachen XVIII, 187^b.) Auf die Bitte des Vogtes Gilian Bergers zu Bipp bewilligte Solothurn 1506 einem Michel zu Attiswil, „umb daz er in der herrschafft bli- ben mag“, seine Frau Anna Schnewlis von Kesten- holz abzutauschen gegen Barbili Wagner, Nicli Wag- ners Tochter aus dem Kestenholz, eine bernische Leibeigene. (Sol. Copiae G = 7, 175.) Im gleichen Jahre wurden von den beiden Städten auch vier Männer ausgewechselt, nämlich die bernischen Leib- eigenen Hemman, Urs und Runi Schenk und Hans Kleinis gegen die solothurnischen Thomas Fischer mit zwei Söhnen und Fridli Täsi, der einige Zeit das Amt eines bernischen Stadtläufers versehen hatte, in schlechtem Vermögen und kinderlos war. Auch in diesem Fall war darauf gehalten worden, daß kein Stand vor dem andern einen Vorteil vor- aus hatte, und Solothurn fand, es habe an dem Wechsel in Wahrheit weder Gewinn noch Nutzen und hätte ihn lieber unterlassen. (Sol. R. B. 9/88. Denkw. Sachen XX, 28. Missiven 9, 102. Bern R. M. 126/26, 115, 125/13. L. Miss. L, 60^b.)

Drückender als die finanziellen Leistungen und die vermögensrechtlichen Beschränkungen empfanden die Herrschaftsleute von Bipp die moralischen und ethischen Folgen der Unfreiheit. Bekanntlich hatte die Heirat zwischen einer Person freien und einer leibeigenen Standes für erstere den Verlust der Frei-

heit zur Folge, und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder folgten der „ärgern“ Hand. Erst unterm 22. Mai 1484 wurde für die unter- und obergeraunischen Aemter eine Verordnung erlassen, und dann auf das ganze Land ausgedehnt, wonach fortan ein Freier, der eine Eigene zur Ehe nahm, nicht mehr mit dem Verlust der Freiheit, sondern bloß noch mit 20 Gulden Buße bestraft wurde. Allein dieser verhältnismäßig hohe Betrag in Verbindung mit dem Umstand, daß weiterhin die Kinder der Mutter in den Stand der Unfreiheit folgten, machte auch für die Zukunft Ehen zwischen Freien und Unfreien zur Ausnahme. (R. M. 43/104. T. Miss. E, 246^b.) Aber selbst die Verbindung mit Leibeigenen anderer Herrschaftsgebiete oder „Genossamen“ war als Ungenossenehe untersagt. So wurde ein Angehöriger der Herrschaft Bipp, der eine solothurnische Leibeigene geheiratet hatte, 1467 um 25 Gulden gebüßt. Ein Leibeigener von Narwangen hatte sich „entgnoffet“, indem er sich mit einer Leibeigenen des Gotteshauses Thunstetten verbunden hatte; der Vogt wurde am 3. April 1484 veranlaßt, ihn „bis für min herrn“ ins Gefängnis zu legen. (R. M. 43/41.) Durch das folgende Ausschreiben vom 26. Juni 1483 sollte jedenfalls eine beabsichtigte Ehe verhindert werden:

Heini Elser und Trine Swizer.

Wir der Schulthes und rat zu Bern tund kundt mit diserm brieff: Als dann Heinrich Elser zu Langentan, unser getruwer, in etwas mehnung ist gewesen, Katherinen Swizer, unser libeigene an unser

floß Bipp gehörig, elichen zu beziehen und sich aber vor dem erwidigen herrn Burckarten Stören, bapstlichen prothonotarien, propst zu Ansoltingen, und andern gelerten lüten funden hat, das nüz vollgangen ist, das eliche verbindung zwüschen inen jek mog bringen, und also so verkünden wir ouch sölich meynung allen und jeklichen unsern bögten, amptlüten und undertan, den dieser unser brieff gezöugt wirdt, sich des wüssen zu halten, mit ernstlicher bevelh, ob der vorgenant Heinrich Elser fürer deshalb vordrung und müg an die obberürten Kathrinen wöllt setzen, im das nit zu gestatten, sunder si bi zimlichen dingen und vor unördenlicher betrübung zu handthaben. Damit tund ir unsern willen, danach wüssen üch zu richten. Datum under unserm sigell Johannis et Pauli anno etc. LXXXIII. (T. Miss. E, 166.)

Wo gleichwohl Heiraten mit äußern Eigenleuten vorkamen, hatten sie sonst Nachteile im Gefolge. Hans und Ulli Mäder von Langenthal, leibeigen nach Narwangen, hatten als Frauen Elsa und Anna Hügi oder Tütschmann, Eigene der Herrschaft Bipp. Da ihnen deshalb nach ihrer Darstellung „järlichen an bezalung der stüren groß unbekomlkeit begegnen weren“, und damit „sollich järlich betrübugen abgesnitten wurden“, stellten sie 1485 mit Erfolg das Gesuch, die beiden Frauen von Bipp weg an das Schloß Narwangen zu verpflichten. (R. M. 49 /53. Ob. Spruchb. K, 62.) Heini Rot zu Rohr, ein Leibeigener der Herrschaft Bipp, hatte zweierlei Kinder „erobert“, von denen vier seiner Herrschaft, die andern aber Solothurn zustanden. Um die erstern

versorgen zu können, erhielt er am 27. März 1487 seine Freieung mit folgendem Schein:

Ernung Heini Kots.

Wir der schulthes und rat zu Bern tun kund mit diserm brief, das uff hütt seiner dat vor uns erschinen ist unser lieber getruwer Heini Kots von Kor und hat uns zu erkennen geben, wie das er in unser herrschafft Bipp, dahin er uns mit libehgenschaft pflichtig und gehorsam war, zweyerley kind, so do ettlich, namlich viere, der selben unser herrschafft Bipp, und die andern unsern Ehdtnossen von Solothurn zustanden, erobert und hätt also gar geneigten willen, wo im solichs von uns wurd zugelassen, die selben kind, namlich die viere, mit dem sinen zu versorgen und inmassen zu begaben, damit si erlichen usserzogen und sich in wäsenlich gestalten mochten richten und bat uns, gnedentlich ime solichs zu gonnen und gestatten. Also in betrachten, sin bitt zimlich, so haben wir dem obgenanten Heini Kotten verwilliget, vergont und zugelassen, in ouch hiemit gefrucht, also das er die selben kind, so in unser herrschafft erborn und erzogen sind, und nitt die andern, wol macht hab mit sinem gut zu erziehen, begaben und nach sinem hinscheiden zimlichen, wie sich geburt, versächen, wellen ouch, das sin ordnung deshalb, wie sich die glöuplich ervindt, in krafft beliben, gehalten und darin nüz getragen werd. Alle geverd vermitten, in krafft dis brieffs, des zu urkund mit unserem angehängten sigel verwart. Datum zinstag nach Petare anno LXXXVII. (Ob. Spruchb. J, 626.)

Am 25. April 1488 erfolgte eine Milderung der Bestimmungen über die Heiraten zwischen Leibeigenen verschiedener Herrschaftsgebiete. Der Beschluß lautet: „Saben min herrn einhellenclich angesächen, geraten und die lütrung geben, das all die ehgnen lüt, si sien in- oder usserthalb dem gericht oder ir ehgenschaft, so nitt der alten stöken und unversorgt sind, wol mogen züchen, varen und usserthalb der ehgenschaft zu frher hand und als ungebunden lüt mogen wiben und mannen, ungehindert der ehgenschaft.“ (R. M. 58/102.) Allein diese Verordnung hatte nur Geltung für die Leibeigenen der Komturei Münchenbuchsee und änderte an den Verhältnissen in der Herrschaft Bipp nichts; es blieb hier genau so, wie der Rat 1495 die Zustände im Gebiet des Klosters Frienisberg schilderte: Infolge der Landesordnung, wonach ein in die Eigenschaft heiratender Freier um 20 Gulden gebüßt werde, seien „dieselben eignen lüt zu Frienisberg also zusamen gegründet (durch Heiraten innerhalb ihrer Genossame derart blutsverwandt geworden), das inen an (ohne) legung der heiligen cristenlichen ordnung nitt gebürt, ire kind zusamen zu geben“. (L. Miss. H, 68^b.)

Die Loskäufe aus der Leibeigenschaft setzten schon bald nach dem Uebergang der Herrschaft an Bern ein. Der erste nachweisbare betraf eine Tochter Elsa Burgerin, die im Gebiete Luzerns niedergelassen war und auf das Ersuchen einer dortigen Ratsbotschaft „inen zu eren und ouch das dieselb tochter by inen dester fürer beraten mog werden“, am 11. Jan. 1469 der Leibeigenschaft und aller Pflicht an das Haus Bipp erlassen wurde. (R. M.

3/326. Ob. Spruchbuch F, 60.) Jörg Jeger und Anna, seine Tochter, lösten sich am 24. Aug. 1474 „umb ein summ geltes“ für sich und alle ihre Erben und Nachkommen aus der Leibeigenschaft und wurden aus dem Stürrodel von Bipp gestrichen. (R. M. 15/44. Ob. Spruchb. G, 254.) Fridli Schmid und seine Frau Adelheid Winchlerin mit ihren Söhnen Clewi, Nicli, Cuno und Hans, zu Ersigen gefesselt, kauften sich am 10. Juli 1478 los und erhielten ihr „Bekanntnis“. Auf sie mag sich der zwei Tage nachher gefasste Beschluß beziehen: „Die lüt, die dann eigen gewesen sind und sich abkoufft haben, sollen miner herrn burger werden und ir kind minen herrn deheins wegs entfrömden und das an die heiligen sweren.“ (R. M. 24/173, 177.) Am 30. Jan. 1483 wurde der Vogt angewiesen, sich um die Eigenschaft des Schmiedes Claus zu Solothurn zu erkundigen und mit ihm herzukommen, worauf unterm 26. Febr. Claus Gasser, der Hufschmied zu Solothurn, der Leibeigenschaft nach Bipp ledig gesagt wurde. Er bezahlte den Loskauf mit 5 Viertel Dinkelgeld. (R. M. 39/55, 40/4. Ob. Spruchb. J, 74.) Auf die Bitte der Herren zu Torberg erhielten am 2. Juni 1484 die zu Burgdorf angehörenden, nach Bipp gehörigen Brüder Niklaus und Anton Frank die Freiheit. Vielleicht betraf den einen von ihnen der Beschluß vom vorangehenden 19. Mai: „Uff bitt der Karthüser haben min herrn den knaben der eigenschafft ledig gelassen, doch so verr das er ein Karthüser werd.“ (R. M. 43/96, 116.) „Mit vorgang einer bescheidnen summ gelts“ wurde am 11. Aug. 1488 die an das Haus Bipp

gehörige Nesi, Cuni Jost's Tochter zu Luterbach, aus Unehelichkeit und Eigenschaft befreit. (R. M. 59/157. Ob. Spruchb. L, 323.) Eine Tichtli Lötchers, Hensli Lötchers Witwe, erhielt am 12. Nov. 1494 um 10 Pfund die Freiheit (R. M. 84/51. Ob. Spruchb. O, 76.), am 13. März 1495 wurden die Kinder Clewi Kots zu Leuzigen, und am Tage darauf die drei Töchter einer gewissen Elsi R. losgesprochen, wobei sich die Mutter verpflichtete, für den Abkauf einer jeden 5 Pfund zu entrichten, wenn sie sich verhehelichen würden; dafür verbürgte sich Hans Schmid, der Freiwibel zu Bollkofen. (Ob. Spruchb. O, 160, 165.) Magdalena Tüffer zu Herzogenbuchsee, die am 6. April 1495 von der Leibeigenschaft an das Schloß Bipp ledig gesagt wurde, bezahlte dafür 12 Gulden. (R. M. 86/35. Ob. Spruchb. O, 195.)

Mit dem Anbruch des neuen Jahrhunderts wurden die Gesuche um Entlassung aus der Leibeigenschaft häufiger; sie fanden bei Meinen Herren, die sich 1498 dahin aussprechen konnten, daß sie „jeg gute zitt dahar unser landtschafft zu nutz und komlickeit allen möglichen vlyß angewendt haben, die eignen lütt in unser oberkeit gessen, zu frhung und zimlichem abkouff zu fürdren“, und der Hoffnung lebten, daß bald „solliche eigenschafft, die wir in unser landtschafft begeren ußzerütten, erlöschten wurde“ (L. Miss. J, 126^a.), volles Verständnis. Wir können es uns ersparen, hier weiter die verschiedenen Loskäufe anzuführen. Festzuhalten ist, daß die Loskaufsummen sehr verschieden waren und wohl von

Fall zu Fall nach den Vermögensumständen der Gesuchsteller bemessen wurden.

In dieser Zeit lassen sich die ersten Bestrebungen der Herrschaftsleute um die Erreichung des Gesamtlostkaufs erkennen. Am 13. Okt. 1503 notierte sich der Ratschreiber: „Gedenk an min herrn die burger zu bringen den handel der eigenschaft von Bipp.“ (R. M. 119/29.) Der Handel war also damals für die Behandlung durch den Großen Rat vorbereitet und dürfte schon einige Zeit den Kleinen Rat beschäftigt haben. Am 20. Okt. wurden die Leute von Bipp „von der eigenschaft wägen“ auf den nächsten Montag nach Bern eingeladen, und am 25. notierte sich der Protokollführer wieder: „Gedenk an min herrn die burger zu bringen den handel der von Bipp und Wellen.“ (R. M. 119/41, 48.) Bei dieser mangelhaften Art der Protokollführung erhalten wir sozusagen keinen Einblick in den Gang der Verhandlungen. Um so willkommener ist uns deshalb eine undatierte Bittschrift der leib-eigenen Herrschaftsleute, die im Staatsarchiv Solothurn erhalten geblieben ist (Band „Copiae ab Anno 1504 usque 1515“, S. 25—27.) und dem Jahre 1504 angehören dürfte. Darin sind in eindringlicher Weise die als besonders drückend und lästig empfundenen Folgen der Unfreiheit der Regierung vor Augen geführt, von deren Gnade und Gerechtigkeit man in vollem Vertrauen Abhilfe erwarten darf. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Den edlen strengen frommen besten fürsichtigen und weisen herrn schultheißen, räten und burgern der statt Bern, unsern gnedigsten herrn, enbieten wir über armen gehorsamen undertenigen lüte gemeinlich iung und

alt über herrschafft Bipp unser gehorsam undertenig dienst mit allem so wir gehorsamkeit und diensts vermogent und fügen üwern gnaden zewüssen: Nachdem wir dann vormaln durch unser botschafft uns vor üwern gnaden erklagt hant der großen beswärde und ellends, dorinn wir sitend und lydent wyter denn ander die üwern in andern üwern herrschafften und vil herter gehalten werdent in ansehen, das dise über herrschafft gnug klein und eng ist und sich nit so wyt usspreiten mag als ander über herrschafften, deßhalb wir großen trang und unkomlkeit lyden müssen unser künden halb, die wir fründtschafft (Verwandschafft), gevatterschafft und andrer inrsender sachen halb nit wol wüssent an (ohne) großen schaden ze versehen, davon nit allein uns, sunder ouch üwern gnaden in die harr (in die Länge) möcht schaden und abbruch erwachsen, und hattent also über gnad ernstlich gebetten, uns in etlich weg zu statten zekomen und uns, wie ir etlichen andern den üwern getan hant, ze ruwen zeverhelffen und uns von der eigenschafft umb ein bescheiden zimlich summ, die uns lidlichen were, wöltent gnedlichen geben abzekouffen und abzölösen, dorumb wir dozemalen über antwort verstanden. Und hant desselben mals ouch gebetten, uns doch etwas gnaden ze erzöugen von der erbstür wegen, dorumb uns noch kein antwort worden ist. Nu möcht über gnad meynen oder besorgen, wenn wir uns abgekoufft hettent, wir würdent uns von üwern gnaden entpfömden und in ander eigenschafft grossen und ziehen, das doch unsers willens noch fürnemens nye ist gewesen, dann in der warheit wir keiner andren herrschafft under der sunnen nit begerent denn allein über gnaden; dorumb sind wir einhelllich ze rat worden und begebent uns hiemit, das wenn über gnad uns die ablosung gönnen wil, weler dann darnach in ein ander eigenschafft griffe oder zuge, das der wider in über eigenschafft gefallen sin oder ein straff dorumb lyden sölte, wie über gnad billich bedunden und selbs ordnen wurde. Und dorumb, gnedigosten herrn, diewyl wir sölicher großen beswärd ie lenger und ie mer befindent und uns so hert angelegen ist, so können wir doch niemands anruffen denn über gnad, die uns ouch zustatten komen mag, und harumb so bitten über gnad wir abermalen mit aller demut flosklichost und ernstlichost wir iemer können und mugent, sy well uns nit herter sin denn andern den iren und uns sölicher ab-

Lofung gnediglichen gestatten, domit wir nit wyter und herter denn ander gedrunge und gehalten werden, so wellent wir uns in üwer gehorsamkeit dermass und zu ewigen zuten halten, daz wir hoffent, ir sölent ein gefallen doran haben. Und ob aber das üwers gevallens nit sin wölte, des wir uns doch nit verseehent, so bittent wir doch üwer gnad, das ir uns ein genannte stür ansehen und ufflegen wellent, wie ir die üwern in andern herrschafft haltent, dann daz ein armer als vil stür geben sölle denn ein rycher ist ein ungehörte, unlidliche sach. Wo aber daz üwern gnaden ouch nit wölte gefallen, so bitten wir doch üwer gnad umb die erbstür, domit wir vast beladen werdent und menger biderbman von den sinen stür erbt und wenig guk, und bringt unsern kinden groken schaden in der engen herrschafft, es sye früntschafft, gevatterschafft oder ander ding halb, als üwer gnad wol und haß denn wir weist ze ermessen, und sind ungezwungelt, üwer gnad sye des alles von iren amptlütten bißher gnugsam bericht.

Und dorumb, gnedigosten herrn, so bitten üwer gnad wir, üwer armen lüt üwer herrschafft Bipp gemeinlich jung und alt, durch gottes und unser lieben frouwen willen, ir wellent angesehen unser groß beswärd und ellend, dorin wir mit unsern kinden ligend, und dis sachen eigentlich erwegen was üwern gnaden und uns harinn allererlichost, nüklichost und komlichost sye und uns harinn so gnediglichen bedencken und uns söllich gnad erzöugen, domit wir ouch zu ruwen komen und befinden mugent, uns mit glichen gnaden andrer der üwern geneigt sin, wann doch der allmechtig got allen gnad begerenden sin götlich gnad nit verzicht, sunder volkommenlichen mitteilt. So wellent wir den allmechtigen got trüwlich für üwer gnad bitten und zu ewigen zuten mit gchorsamem willen und lib und gut verdienen und uns von üwern gnaden niemer scheiden; dann sölte uns harinn kein gnad beschehen, ist zu besorgen, wir müssen in die harr des groken schaden und schand empfachen, des üwer gnad ouch nit genießen möchte. Und also, gnedigosten herrn, so wellent uns ze ruwen helffen; dann wie ir uns machent, also sind wir, diewyl doch unser lib und gut üwer eigen ist.

Deutlich ist hier die Erschwerung der Eheschließung durch die Kleinheit der Herrschaft, auf

welche die Genossame der Eigenleute in der Hauptsache für die Versorgung ihrer Kinder angewiesen ist, in den Vordergrund gestellt und darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse, wenn sie nicht rasch geändert würden, dauernd Schaden und Schande bringen müßten. Als lästig empfunden wird auch die Erbstür, und auffallenderweise wird gesagt, der Arme müsse so viel „Stür“ entrichten wie der Reiche.

Nachdem im März 1505 in den Räten wieder von der Leibeigenschaft zu Bipp verhandelt worden war (R. M. 126/26, 34.), erfolgte am 30. Jan. 1506 folgender Beschluß: „Haben min herrn geraten, daß die burger in der herrschaft Bipp jeder des jars zwen schilling solle geben, minem herrn schultheißen, dem großweibel und Kunrad Brun zu teilen.“ (R. M. 129/155.) Hier ist zum erstenmal von Burgern in der Herrschaft Bipp die Rede, deren Udelzins mit diesem Beschluß bestimmt wird. Das setzt voraus, daß die Erlaubnis zum allgemeinen Loskauf erteilt worden ist, an die sich wohl die Verpflichtung zur Anmeldung in das Bürgerrecht geknüpft hat. Jedenfalls war im Spätjahr die Zusammenlegung der Loskaufssumme im Gang, als am 18. Nov. dem Vogt geschrieben wurde, „der frowen ein mütt dinkels zu geben umb gottswillen und mit denen herrschaftslüten zu reden, die sum an (ohne) abgang zu zalen; und ob jemand nitt in vermogen wär, das uff die richen zu legen, dann sust wellen si min herrn in der eigenschaft beliben lassen“. (R. M. 131/79.) Vielleicht ist schon Ende 1506 eine gewisse Summe in die Staatskasse geflossen; in der ersten

Hälfte 1507 konnte der Seckelmeister „von denen von Bipp an den abkouff der eigenschafft“ 861 Pfund 8 Pfennige in Empfang nehmen, welchen Betrag er Ludwig Tillier und Meister Martin (Müller) wieder herausgab, um Gold einzuwechseln. Am 6. Februar 1508 war die ganze vereinbarte Summe — 3000 Pfund — vollständig bezahlt. An diesem Tage „haben min herrn denen von Bipp, so inen mit lib eigenschafft verpflichtet sind gewäsen, einß abkouffß gonnen und gestattet und inen darumb brieff und sigel geben als im Spruchbuch stat“. (R. M. 137/61.) Der versiegelte Brief — als Freilassungs-urkunde und Quittung für die bezahlte Ablösungs-summe — welchen eine Abordnung der nun freigewordenen Bevölkerung ihren Mitbürgern nach Hause bringen konnte, ist von Leuenberger in seiner Chronik des Amtes Bipp, S. 83 (nach Leuenbergers „Studien über bernische Rechtsgeschichte“ S. 189.) und von Freudiger in seiner Arbeit über die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, S. 118, abgedruckt worden, so daß auf eine nochmalige Wiedergabe verzichtet werden kann. Es genügt, hier festzustellen, daß durch diesen Akt sämtliche bernischen Leibeigenen, Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder, die innerhalb der Marchen der Herrschaft gefessen sind, Losgekauft werden und daß die Männer in das Bürgerrecht der Stadt eintreten sollen. Letztere Bestimmung entspricht dem Beschluß vom 30. Jan. 1506. Damals ist dem Ausburgerrodel Nr. 1 (S. 162 ff.) das Verzeichnis der Bürger Meiner Herren in der Herrschaft Bipp einverleibt worden. Ein einzelnes, undatiertes

Schmalfolio-Rödeli im Staatsarchiv enthält die nämlichen Namen, teilweise in etwas flüchtiger Schreibweise, was vermuten läßt, es sei an Ort und Stelle aufgenommen und dann in den Ausburgerrodel kopiert worden, wobei man die verschriebenen Namen verbesserte. In diesem Verzeichnis — es enthält 135 Namen — hat man die Männer vor sich, welche 1506 nach erfolgter Zusage des Abkaufs aus der Leibeigenschaft als erste die Annahme des Bürgerrechts versprachen. Es lautet:

Disk sind die burger miner herren von Bern in der herrschafft Bipp, uffgenommen anno &c. VI^o und sol ieder des iars zwen schilling geben, minem herrn schultheissen, dem grossweibel und Cunrat Brun zuteilen. Actum fritag vor Purificationis Marie VI. (1506, Jan. 30.)

Oberbipp.

Fridly Hasen. Obwald Cristan. Hans Sigrift. Bernhart am Wäg. Hans Rudy. Ulrich Jaus. Fridly Schorer. Fridly Sigrift. Henk Kiener. Benedickt Rotten. Hans Ryffen. Clewy Rudy der alt. Clewy Müller. Clewy Rudy der jung. Clewy Obrist. Claus Megly. Clewy Lobfiger. Benedickt Schaborly. Peter Krämer. Uly Jausen. Marti Schindler. Kleinhans Megly. Fridly Obi. Lorenk Ber. Benedickt Kenking.

Wulfensperg (!)

Cunk Hasen. Cristan Hasen. Bendickt Kyener. Bendickt Psusha. Falcha Hankli. Andres Kiener.

Rumisperg.

Peter Hasen. Henkly Hasen. Uly Ryffen. Hans Rak. Hans an der Egg. Rudy Hasen. Hans Hasen. Rudy Schindler. Cunk Ryff. Welthy Holker. Fridly Schnider. Obwald Schnider. Frank Wagner. Jost Rak, des träners tochtermann.

Disk sind die burger zu Wyetlispach.

Hans Muller. Fridly Thoman. Benedickt Rotten. Michel Eggstein. Hans Murer. Jörg Wy. Urs am Wäg.

Urs Ule am Wäg. Rudolf Gerwer. Cristan Gesselger. Sack Eggstein. Fridli am Wäg. Cuny Meister. Peter Muller. Andres Hag. Hans Arnolt. Urs Muller. Marty Murer. Ule sin sun. Hans Balcheisen. Hans Hag. Burcke Wng. Hans Schmid. Mathys am Wäg. Michel Sak. Heinrich Schmid. Hans Wng. Wendlin Trutman. Cristan Schmid. Okwald Riffen. Jörg Hegelin. Hans sin sun. Rudy Schend. Peter Schend. Anthony Schend. Hans Berchtold am Wäg. Hans Zimmermann. Claus Trmlin. Hans Schindler, des pfisters knecht.

Attibwyl.

Niclaus Bündler. Rüdny Berwerts tochterman. Hans Zeigler. Niclaus Bündlers tochterman. Hans Jost. Niclaus Gowenstein. Hans Hectorn. Hans Muller. Niclaus sin sun. Michel Zeiringer. Ulman Rark. Clewe Gowenstein. Urs sin sun. Fridly Bündler. Anthony Bündler. Niclaus Huninger*) Hans Cunrat.

Nider-Bipp.

Hans Hügn. Hans Rot. Marty Born. Hans Eby. Niclaus Jenßly. Marti Lüschan. Uli Gowenstein. Andres Hartman. Jörg Kasser. Cunrat Kasser. Niclaus Kasser. Ulman Rot. Hans Rot. Fridly Schend. Anthono Ryener. Cuni Blüsß. Der alt Blüsß. Michel Blüsß. Lowy. Heini Wenbel. Hans Höschly. Clawy Hasen. Hans Schnider. Rüdny Freidiger. Jacob Weibel. Cunrat Weibel. Hans Weibel. Cunrat Born. Peter Kasser. Hans Kasser. Ferdysß Cristy. Cunrat Segy. Mathys Segy.

Nun genossen die ehemals leibeigenen Herrschaftsleute von Bipp, soweit sie in ihrer Heimat verblieben waren und sich an dem Ablauf beteiligt hatten, die Vorteile der Freiheit und konnten fortan „als ander fry lüt für sich und ir ewigen nachkommen handeln, wandlen, werben“ und sich der Gnaden und Freiheiten, welche Bern für ihre Untertanen erworben, gebrauchen und erfreuen.

*) Im einzelnen Rodel folgt hier noch Niclaus Ziegler.

Ausgeschlossen von diesen Vorteilen blieben vorläufig alle „die, so usserthalb derselben unser herrschaft Bipp, si syen in unsern oder andern herrschaften gefassen, und die dann an das selb hus ouch verpflichtet sind“, wie sich die Urkunde vom 6. Febr. 1508 ausdrückt. Es muß keine Schwierigkeiten gehabt haben, diese in der Zerstreung lebenden Eigenleute für einen gemeinsamen Loskauf zu interessieren, und man gewinnt den Eindruck, hier habe die Regierung eingreifen müssen. Am 20. Dez. 1507 wurde beschlossen, dem Vogt von Bipp „zu bezug der eigenschaft der ussern in dieselben herrschaft dienend“ einen „offenen Brief“ zu geben (R. M. 137/4.), was am folgenden Tag in folgender Form geschah:

Bipp. Eigenlüt.

Wir, der schultheis und rat zu Bern enbietent allen und jeden, und besunder ouch unsern amptlütten, denen diser brieff zukumpt, unser fruntlich dienst, günstlich grus und alles gut jedem nach seiner gebür zuvor und thund üch zu wüssen, das wir unserm vogt der herrschaft Bipp und andern unsern ampthabern daselbs bevolchen haben, alle die, so uns mit libhengenschaft an dieselb unser herrschaft verpflichtet sind, zu suchen und an ein blaz zusammen zuberüffen und demnach si in eydspflicht zu nämen, ouch die stür von inen zu beziechen und sust mit inen zu handeln als das die nottursfft zu enthalt unser gerechticheit wirt vordren. Und begeren daruff an üch früntlich und gebieten den unsern ernstlich, ob sich in sollichem jemand ungehorsam erzöügen und darum ersuchung an üch wurde beschechen, alldann unsern amptlütten in sollichem nottursfftige hilff, für-

drung und handthabung mitzutehlen und die widerwertigen gehorsam helffen zu machen. Daran beschicht uns angnem dienst und gut gefallen, umb üch zu verschulden und gegen den unsern in gnaden zu erkennen. Datum under unserm uffgetruckten sigel sant Thomans des heligen zwölffbotten tag im XV^e und sibenden jar. (L. Miss. L, 344.) Demnach mußte der Vogt die äußern Leibeigenen suchen, auf einen Platz zusammenberufen, in Eidspflicht nehmen, die „Stür“ von ihnen beziehen und im weitern mit ihnen handeln, was nach Ansicht der Regierung zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit erfordere. Auf dieser Versammlung muß von der Mehrheit, d. h. von den im bernischen Gebiet Angesehenen, das Gesuch um Ablösung auch ihrer Leibeigenschaft beschlossen worden sein. Denn am 5. Mai 1508 erfolgte der Beschluß des Rates:

Min herrn haben den eignen lüten, so gan Bipp eigen und ußerhalb derselben herrschaft und doch in miner herrn landen und gebieten gesäßen sind, den abkouff derselben eigenschafft zugelassen, und namlichen, das si von einem schilling fünff und zwenzig schilling und also für und für nach markzal geben und darzu burger werden und fürer in dhein eigenschafft griffen.

Darzu sollen si verbürgen und vier dargeben, die minen herrn zu zulen, wie die bestimpt werden, ukrichtung tügen; und sind bürgen von Madiswil Henman Büler und Kunrat Kaltenegg, von Herkogenbuchse Cunrat Käser und Hakler von Röttenbach, von Wangen Rutsch Frener, von Walikwil Benedict Frener, von Langental Peter Mader, im Murgental Gilian Buffli.

Und ist die summ VII^e LXV Pfund VIII Schilling IIII d, von einem Pfund 25 Pfund gerechnet.

Die zalung uff iez Martini zu halbem teyl und der übrig halb teyl von dem selben tag hin über ein iar. (R. M. 138/28, 29.)

Demnach hat Bern unterm 5. Mai 1508 den außerhalb der Herrschaft, aber im bernischen Gebiet angehörenden Eigenleuten von Bipp den Abkauf der Leibeigenschaft zugelassen um den 25fachen Betrag der jährlichen „Stür“. Sie müssen die richtige Bezahlung des Betrages verbürgen und haben vier Vertreter bestimmt, welche die Entrichtung in zwei Raten, auf Martini 1508 und 1509, besorgen sollen. Die Ablösungssumme beläuft sich auf 765 Pfund 8 Schilling 4 Pfennige.

Die ausführliche Redaktion dieses Beschlusses ermöglicht uns den im Staatsarchiv liegenden „Ködel des abkouffs der eygnen lütt zu Bipp“ zu verstehen. In diesem undatierten Ködeli von acht Blättern sind auf sechs Seiten „die abgekoufften eygnen lüt von dem schloß Bipp, so ußerthhalb derselben herschafft sind geseßen“, unter Angabe der von jedem einzelnen zu entrichtenden „Stür“ namentlich aufgeführt. Das Total sämtlicher Posten beträgt 30 Pfund 12 Schilling 4 Pfennige, und der 25fache Betrag macht eben jene Summe von 765 Pfund 8 Schilling 4 Pfennigen aus. Das Verzeichnis dürfte darum dem Ratsbeschuß vom 5. Mai 1508 zugrunde gelegen haben und ist vielleicht auf der allgemeinen Versammlung der Eigenleute angelegt worden. Trotz der auch hier etwas mangelhaften Schreibung mancher Namen verdient das Schriftstück bekanntgemacht zu werden. (Siehe Beilage.)

Die Bezahlung der Loskaufssumme erfolgte nicht genau in den vereinbarten Terminen. Zwar konnte der Seckelmeister in der zweiten Hälfte 1508 „von Henman Büler und Benedicten Frener an die

zahlung des abkouffs dero so an das huß Bipp und ußerthhalb derselben herrschafft und in miner herren landtschafft gefassen sind“ 354 Pfund 8 Schilling, nicht ganz die Hälfte der Summe, in Empfang nehmen. Am 9. Dez. wurde ein „offener Brief“ erlassen „an all amptlüt, damit das gelt von der eignen lütten wägen so ußerthhalb der herrschafft Bipp sitzen, moge bezogen werden“, und am gleichen Tage mußten „die inzüger der eigenschafft von Bipp“ angewiesen werden, „Sörge Nüwkomen zu benten etlich zhl und tag und in nit zu schädigen in mitler zit“. (R. M. 140/90, 92.) Am 9. März 1510 erging eine Aufforderung „an die inzücher der eigenschafft von Bipp, die fromen gerüwiget und in der eigenschafft beliben zu lassen und doch ir ein bescheidne stür uffzulegen, damit min herren nitt zu vil verlieren, sunder der abgang andern uffgelegt werde, die wolhübender sind“. (R. M. 146/31.) Diese Person scheint also das Lösegeld nicht aufgebracht zu haben und mußte darum unter Weiterbezahlung einer bescheidenen „Stür“ im Stande der Leibeigenschaft verbleiben. Der Restbetrag „zu zalung des abkouffs der ußern eigenschafft von Bipp“ wurde in der zweiten Hälfte 1510 einbezahlt. Die nachfolgende Notiz vom 18. Juli 1511 zeigt einmal, daß der Abkauf der äußern Eigenleute wirklich beendet war, daß es aber trotzdem immer noch zur Herrschaft Bipp gehörige Leibeigene gab: „Ein frheitbrieff des zweyen geschwisterden ir eigenschafft halb, damit sie an das huß Bipp verwandt sind, doch das er und andre sine geschwisterde in der eigenschafft beliben; und was ander in dem ußern abkouff ge-

ben haben, sovil sollen die berürten zwen geschwisterden auch geben". (R. M. 151/30.)

Es mußte jetzt noch an die Herrschaft gehörige Eigenleute geben, die außerhalb des bernischen Gebietes wohnhaft waren, wofür in erster Linie das Gebiet des Kantons Solothurn in Betracht kommt. In der Stadt selber lebte z. B. in recht dürftigen Verhältnissen, die wir aus einer Empfehlung an Bern vom 14. Juni 1510 kennen lernen, Simon Burger. Seine Frau war von sechs kleinen Kindern weg ins dortige Siechenhaus gekommen und er hatte, selber mit Leibespresten beladen, unvermögend, die der Gut bedürftigen Kinder anders als durch den Bettel zu ernähren, seinen Schwager um Unterstützung gebeten, aber keine Hilfe gefunden. Da man seine Krankheit wohl gesehen und auch, daß er die Kinder ohne fremde Hilfe wirklich nicht ernähren könne, fährt das Schreiben an Bern fort, „so bitten wir uch mit flhß ernstlich, ir wellent in betrachten, das ih alle über libeigen sind, den armen knecht gülichen hören und im und den kinden in etlich weg zu statten komen, damit ih ir narung und nit mangel haben, sonders erzogen und biderb lüt werden mugent". (Sol. Miss. 10, 155.) Darauf erhielt „Simon Burger mit 6 kinden, so miner herren eigen sind", vom bernischen Seckelmeister eine Unterstützung von zwei Pfund. (S. R. 1510, II.) Unterm 25. Juni 1512 wurde der Vogt zu Bipp angewiesen, „disem zwen mütt korn und ein pfund zu geben, damit er sine kind mog erzüchen. Simon Burger". (R. M. 155/23.) Im folgenden Jahr erhielt er in Solothurn „durch Gott" 8 Schilling, am

11. Okt. 1514, notierte sich der bernische Stadtschreiber bloß im Manual: „Sigmund Burger ist miner herren ehgen und sitzt zu Solotorn, hat 6 kind und dero zwey by im, die übrigen dienen“. (R. M. 163/31.) Und am Montag nach Jacobi 1516 stellte Solothurn Simon Burger „siner frandheyt halb“ einen Bettelbrief aus. (Sol. R. P. 6/287.) In einer ähnlich bedauernswerten Lage scheint sich die Familie Stüdelin in Wiedlisbach befunden zu haben. Am 16. Okt. 1500 war der Vogt angewiesen worden, „Stüdelin den halben teil der stür uff dis mal nachzulassen“, (R. M. 108/30.) und nach der Solothurner Stadtrechnung jenes Jahres wurden „Gläwi Stüdelins kind zu Wietlisbach“ und deren Mutter in drei Raten 11 Pfund 5 Schilling 4 Pfennig an Unterstützungen ausgerichtet. „Turs Stüdelin von Wietlisbach, jez wonhafft zu Derendingen“, löste sich dann 1517 aus der solothurnischen Leibeigenschaft los.

Unterdessen war nämlich auch im Kanton Solothurn die Aufhebung der Leibeigenschaft in Fluß gekommen. Der 1513 auf der Könizer Kirchweih entfachte Sturm hatte auch das solothurnische Landvolk in Aufruhr versetzt. Die Forderung des Abkaufs wurde erhoben, worüber am 28. Juli und 6. Aug. eingehende Verhandlungen stattfanden, an letzterem Tage in Anwesenheit von Abgeordneten aus Bern, Biel, Freiburg und Zofingen. Dabei wurde vereinbart, die Leibeigenen in den solothurnischen hohen und niedern Gerichten ablösen zu lassen und sie zu „halten wie min herrn von Bern gemacht hant mit iren eignen lüten in der herrschafft

Bipp der burgrecht und eigenschafft halb“. Den Loßkauf wollte man gestatten um den 30fachen Betrag der jährlichen „Stür“, ging dann aber auf die Bitten der Städteboten auf die Hälfte herab; in bezug auf die Bezahlung wollte man ihnen „zil und tag, wie min herrn von Bern den von Bipp hattent geben“, gestatten. (Sol. R. B. 6/9, 10, 15, 16.) Um sich darüber genauer zu informieren, wandten sich Schultheiß und Rat am 9. Aug. an den bernischen Stadtschreiber um nähere Auskunft. „Umb das wir nu har in uns dester baß wüssen zehalten, bitten wir üch flhßlichost wir mugent, ir wellent uns den eid, so die von Bipp von der eigenschafft gelidiget zum burgrecht geschworn hand und zil und tag der bezallung domaln inen gönnen und was mit inen in die ewigkeit zehalten gehandelt ist, schriftlichen mit dem botten berichten und zuschicken, domit wir des hienach nit wyter beswärd und unfal werdent befinden.“ (Sol. Copiae der Miss. 11/26. Orig. in U. B. 41, Nr. 99.) So wurde der Abkauf der Eigenleute der Herrschaft Bipp zum Vorbild für die Ablösung der solothurnischen Leibeigenen.

Bald darauf klärten die beiden Stände das Verhältnis ihrer durcheinander wohnenden Eigenleute ab. Es zeigte sich, daß Solothurn bedeutend mehr Leibeigene im bernischen Gebiete besaß, als Bern im solothurnischen. Durch den großen Vertrag vom 16. Juni 1516 wurden sie dem Stande zugesprochen, in dessen Landschaft sie wohnten, und weil Bern damit etwas über 300 Personen mehr erhielt, wurden Solothurn abgetreten der ihm noch fehlende halbe Teil der niedern Gerichte zu Deitigen und die

hohe Gerichtsbarkeit daselbst, zu Subingen, Luterbach und Biberist. So ist es gekommen, daß der aus Wiedlisbach nach Derendingen gezogene, früher bernische Leibeigene Urs Stüdeli, sich aus der solothurnischen Leibeigenschaft loskaufen mußte.

Ob der Vertrag vom 16. Juni 1516 die in der Herrschaft Bipp noch fortbestehenden Leibeigenschaftsverhältnisse auch berührte, steht dahin. Hier gab es immer noch sowohl bernische, als auch solothurnische Eigenleute. Am 3. Dez. 1516 beschloß der bernische Rat, „ein botschafft gan Bipp zu schicken und die stür anzulegen; und ob sie dann gemeinlich eins abkouffs begeren, inen solichen zu geben und namlichen ein schilling umb 1 Pfund 4 β“. (R. M. 171/105.) Damit scheint man den gleichzeitigen Abkauf der letzten Leibeigenen ins Auge gefaßt und auch erreicht zu haben. Die Säckelmeisterrechnungen von 1518 und 1519 (je I.) verzeichnen eine Einnahme von total 189 Pfund 10 β 8 δ, die in zwei Raten durch Peter Schaad und Niklaus Genzli „von Bipp von desß abkouffs wägen der ehgnen lüten“ entrichtet worden waren, und in den nämlichen Jahren bezahlten Heini Schenk und Hans Biberstein „von der ablozung der eignen lüten in der herschaft Bipp“ an die solothurnischen Säckelmeister die Summe von 360 Pfund 6 β 4 δ. Damit waren die letzten Eigenleute abgelöst, und fortan ist in den Akten von der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp nicht mehr die Rede.

Im Jahre 1512 hatten die Herrschaftsleute mehrheitlich beschlossen, ihren alten Brauch, den sie als Leibeigene gehabt, wonach Rindskinder an der

Eltern Statt nicht erben konnten, abzutun und in diesem Punkt das bernische Stadtrecht anzunehmen, was ihnen bewilligt wurde. (Ob. Spruchb. U, 422.)

Der Udelzins von 2 Schilling, der seit 1506 von den neuen Burgern bezogen wurde, um unter Schultheiß, Großweibel und Rathausweibel verteilt zu werden, wurde noch bis 1520 bezogen. Nach einem Befehl vom 1. Dez. 1518 mußte der Vogt verschaffen, „damit der udelzins von denen so vor und nach eigen gewäsen und fry worden sind, zalt werde“. (R. M. 179/93.) Aber am 6. März 1520 haben „min herren denen usß der herrschafft Bipp den udelzins nachgelassen“ und sie dafür verpflichtet, „minen herrn mit furungen an die bruggen und andern diensten zu warten“. (R. M. 185/12.) In der darüber ausgestellten Urkunde wird gesagt, die Herrschaftsleute seien „mit järlichen zinsen und in ander wäg so wnt beladen, das inen nit wol moglich sin wil, solich läst (des Udelzinses) zu tragen“. Sie hatten auch mit Recht darauf hingewiesen, daß andere Untertanen beim Loskauf mit einem derartigen Udelzins unbeladen geblieben waren. (Ob. Spruchb. Z, 361.) Im folgenden Jahre erhielt Sigmund der Weibel „an sin abgang des udelzinses zu Bipp“ eine Entschädigung von 6 Pfund.

Beilage.

Die abgekoufften eygnen lüt von dem schloß Bipp, so überthalt derselben herrschafft sind gesehen.

Anni Kamer 1 β.
Bendick Diemi 4 β.
Ira swester Elsi 2 β.
Adam Loker 3 β.

Elfi Loker und Nesi 4 β .
Freni Homenstein 5 β .
Aber ira dochter Frena 4 β .
Aber ira dochter, die Uelli Müller sun hat 4 β .
Gredi Windler 3 β .
Adelheid Windler 3 β .
Adam Müller und sin hufrow 5 β .
Freni Bygen 1 β .
Hans Jenklich kind 3 β .
Aber sin sun Bendict 3 β .
Aber sin dochter Cristin 1 β .
Gilian Wölfli 18 β .
Hans Scheres kind 4 β .
Jörg Schärres kind und sin wib und sine kind 6 β .
Kristan Scherer 6 β .
Anni Scherer 3 β .
Magdalen Scherer 3 β .
Barbara Schärer 3 β .
Clew Pflüstens erben 8 β .
Niclaus Biberstein 5 β .
Freni Müller 6 β .
Trini Schindler 2 β .
Anni Roten erben 1 β .
Alara Roten erben 4 β .
Aber ir sun Turs und sin wib 5 β .
Ludi Lopsinger und sin wib 5 β .
Clew Roten tochter 5 β .
Kunrad Gugler 6 β .
Anni Ründig 10 β .
Ir tochter kind 3 β .
Bernhart Hakler und sin wib und ir kind 10 β .
Urban Pshusha 3 β .
Barbli sin swester 6 β .
Hans Ründig 1 β .
Hans Ründigs hufrow 2 β .
Matis Ründig 4 β .
Michel Dibli und sin hufrow 4 β .
Aber sin swester Margret 1 β .
Gallus Ründig 4 β .
Cunk Treners erben 1 Pfund 2 β .
Cunk Trener und sin hufrow 8 β .
Jacob Trener 5 β .
Bendict Trener 8 β .
Hartman Pfisters wib 6 β .

Gredi Stollen und ira kind bringt 6 β.
Aber ira sun 3 β.
Hans Burger 13 β.
Rosenast wib 3 β.
Bartli Schindelholz, sin mutter und sin swester 10 β.
Rüdi Gerwer 5 β.
Aber ir dochter Barbli 3 β.
Aber sin swester Anna 3 β.
Aber ira dochter Margreth 3 β.
Aber ira swester Elsi 3 β.
Uli zum Hornß tochter 5 β.
Aber ir bruder 3 β.
Bernhart Löwenbergs wib 4 β.
Niclaus Ruff 8 β.
Henßli Gasser 3 β.
Lorenß Gasser 3 β.
Runrad Gasser 8 β.
Aber sin dochter 3 β.
Aber sin sun und sin husfrow 2 β.
Lienhart Gasser 5 β.
Dorothea Füg 2 β.
Ulman Schedelis wib 10 β.
Hans Schedeli 5 β.
Anna Ründig 2 β.
Aber ir sun 4 β.
Aber sin bruder 4 β.
Hans Swikers erben 4 Pfund 5 gros.
Trini sin dochter 5 β.
Hans Schniders tochter 5 β.
Elsi Walchs 2 β.
Margret Walchs 3 β.
Schiedegers (!) erben 10 β.
Hans Schiedeger 5 β.
Uli sin bruder 5 β.
Hans Schiedegers tochter 3 β.
Jörg Jegi 6 β.
Uelli Meders wib 3 β.
Aber ira kind erbstür 2 β.
Uli Meders wib töchtern 2 β.
Aber ir dochter die iungern 2 β.
Bendicht Burgers erben 3 β.
Niclaus Burge 5 β.
Anni Banwarß 4 β.
Küngold Schmid 3 β.

Item sind diß miner herren burgern und die ablosung
der unsern stür in der herrschafft Bipp (!) :

Item Heman Büler.
Kunrad Kaltenegg.
Ruk Frener.
Bendicht Wangner.
Peter Meder.
Gilian Wüßli.
Bernhart Sakler.
Kunrat Gasser *)
Aber Ellen Loker, Kriegs tochter 3 β.
Dorothea Diemi 2 β.
Elsa Diemi 2 β.
Niclaus Diemi 3 β.
Barbara Diemi 2 β.
Peter Leker 5 β.
Hans Gerwer 4 β.
Bendicht Rot von Aesche **)
Hans Pschukhan 2 β.
Hartman Pschuscha 2 β.
Trini Sakler, Bernhart Sakler tochter 3 β.
Magdalen Gasser, die Peter Gasser hat 3 β.
Anna Gasser, Lienhart Gassers dochter 2 β.
Hans Pfister, Hartman Pfisters sun 3 β.
Rudolf zu Korsß dochter, die den suchmacher (!) zu
Attikwil hat 4 β.
Jost Büler 2 β.
Elsi Büler, die Wolfs sun hat 2 β.
Durß Büler 2 β.
Jorg Gerwer 4 β.
Bernhart Gerwer 3 β.
Trini Stollen 3 β.
Angnes Stollen 3 β.
Anni zu Kaltenegs tochter 3 β.
Hans zu Kaltenegs, Kuni sun 5 β.
Hans Kremers **)
Jost Scherer 2 β.
Heini Scherer 2 β.
Elsi Banwart 2 β.
Adelheit Banwart 2 β.

*) Vergl. damit die oben mitgeteilte Stelle vom 5. Mai 1508 (R.M. 138/28), wo diese Namen richtiger geschrieben sind.

**) Betrag fehlt.

Margret Schedeli 2 β.

Anna Diemis 3 β.

Kungolt Diemis 2 β.

Bendicht Risen 3 β.

Hans Wernli 1 β.

Kunrad Frener 2 β.

Jacki Frener 2 β.

Gordi Frener 2 β.

Summa 30 Pfund 12 β 4 d.

Ein Pfund umb 25 Pfund hauptguk gerechnet, tut
765 Pfund 8 β. 4 d.

